

# NIEDERSCHRIFT

**Sitzung:** 2. Sitzung des Gemeinderates  
**Sitzungsdatum:** Dienstag, den 23.02.2021  
**Sitzungsbeginn/ende:** 19:00 Uhr/22:13 Uhr  
**Ort, Raum:** Bürgerzentrum, großer Saal, Hauptstr. 60,

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

## Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

## Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	
Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	
Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	
Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeier, Angela	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	ab 19:05 Uhr
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	
Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Schulz, Tina	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Wölfl, Michael	Gemeinderatsmitglied	

Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	

**Verwaltung:**

Dietrich, Doris	Schriftführerin	
Meßner, Alexander	Amtsleiter	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

**Gäste:**

Zu TOP 3 Ö: Frau Harrieder und Frau Lechner, Jugendhilfe vor Ort Puchheim

Zu TOP 4 Ö: Frau Geßl, Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Abwesend:

**Gemeinderatsmitglieder:**

Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	
-----------------	----------------------	--

## TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1** Genehmigung von Niederschriften
- 2** Genehmigung der Tagesordnung
- 3** Vorstellung "Familienrat" des Landratsamtes Fürstentfeldbruck, Jugendhilfe vor Ort Puchheim
- 4** Haus 37; Raumprogramm
- 5** Bauvoranfrage;  
Energetische und ökologische Sanierung des Altbestandes sowie dessen Aufstockung und Schaffung einer weiteren Wohneinheit, Emmeringer Straße 25 a, FlNr. 1883/49
- 6** Bauantrag;  
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen, Roggensteiner Allee 1, FlNr. 1881/2 (Teilfläche)
- 7** Antrag auf isolierte Befreiung
- 8** Beschaffung eines Elektro-Kleintransporters
- 9** Förderung E-Ladestation
- 10** Carsharing
- 11** Erweiterung der Fahrradabstellanlage am S-Bahnhof
- 12** Konzept zur ansprechenden Begrünung der Freiräume an der Hauptstraße inkl. neuer Baumbepflanzung, Standortverbesserungen und Anlage extensiver Blühflächen
- 13** Vollzug des Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau
- 14** Vollzug des Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Ersten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau
- 15** Vollzug des Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Zweiten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau
- 16** Anpassung der Kita-Gebührensatzung hinsichtlich der Mittagessensgebühren

- 17** Neuberufung Jugendbeirat
- 18** Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019; Feststellung und Entlastung
- 19** Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 20** Verschiedenes
- 21** Aktuelle 10 Minuten

## **Eröffnung der Sitzung**

Der Erste Bürgermeister Peter Münster begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

<b>Top</b> <b>Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)</b>
---

Keine Wortmeldungen

<b>Top 1</b> <b>Genehmigung von Niederschriften</b>
---

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung am 16.01.2021 werden folgende Anmerkungen vorgetragen:

GR Marion Behr weist darauf hin, dass ihr Vorschlag, durch Gespräche mit den Landwirten der Grundstücke am Badensee im Zuge des HQ100 eventuell den Badensee erweitern zu können, nicht erwähnt ist.

GR Thomas Barenthin bemerkt, sein Begehrt zur besseren Orientierung bzw. Suche nach Beschlüssen im RIS, sei nicht richtig wiedergegeben worden.

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, dass die Beschlussvorlage heute durch die entsprechenden Tagesordnungspunktziffern ergänzt wurde. Somit sei dem Wunsch entsprochen worden.

Erster Bürgermeister Peter Münster informiert in diesem Zusammenhang, dass geplant ist, das Bürgerinformationssystem im RIS bis Ende März 2021 zu aktivieren.

Keine weiteren Wortmeldungen. Das Protokoll ist somit genehmigt.

<b>Top 2      Genehmigung der Tagesordnung</b>
--

GR Hans Hösch beantragt die Absetzung von TOP 12 „Konzept zur ansprechenden Begrünung der Freiräume an der Hauptstraße inkl. Neuer Baumbepflanzung, Standortverbesserungen und Anlage extensiver Blühflächen“. Nach Ansicht der CSU-Gemeinderatsfraktion müsse für dieses Konzept der Umweltbeirat mit eingeschaltet werden.

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, seitens der Verwaltung sei der Beschlussvorschlag dahingehend modifiziert worden.

**Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt 12 wird abgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	6

GR Marion Behr beantragt die Absetzung von TOP 7 „Antrag auf isolierte Befreiung“, da ihrer Meinung nach die Rotbuche ohne Genehmigung gefällt wurde, die untere Naturschutzbehörde bzgl. der Beseitigung eines Laichgewässers nicht mit einbezogen wurde sowie für diverse im Grundstück verbleibende Bäume kein Baumschutzzaun aufgestellt ist.

**Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt 7 wird abgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	18

**abgelehnt**

Keine weiteren Wortmeldungen. Die Tagesordnung ist somit genehmigt.

<b>Top 3</b>	<b>Vorstellung "Familienrat" des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Jugendhilfe vor Ort Puchheim</b>
--------------	---

**Vortrag:**

Erster Bürgermeister Peter Münster begrüßt Frau Harrieder und Frau Lechner von „Jugendhilfe vor Ort Puchheim“ und bittet um Vorstellung der Einrichtung.

Frau Harrieder und Frau Lechner stellen dem Gemeinderat anhand einer Powerpointpräsentation (Anlage) die Einrichtung vor und beantworten die Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Erster Bürgermeister Peter Münster bedankt sich bei Frau Harrieder und Frau Lechner und wünscht für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg.

**Kenntnisnahme**

Anwesende: 24  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:

<b>Top 4</b>	<b>Haus 37; Raumprogramm</b>
--------------	------------------------------

**Vortrag:**

Erster Bürgermeister Peter Münster begrüßt Frau Geßl vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München und bittet um Vorstellung des Planungsstandes und den Vorschlägen zur weiteren Vorgehensweise zum Objekt Haus 37

Erster Bürgermeister Peter Münster schlägt vor, in dieser Gemeinderatssitzung noch keinen Beschluss zu fassen, sondern die Informationen in den Fraktionen zu beraten bzw. um Meinungsbildung, in welche Richtung weiter vorgegangen werden soll. Anschließend werde sich der Gemeinderat wieder mit diesem Thema befassen.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Frau Geßl stellt dem Gemeinderat anhand einer Powerpointpräsentation (Anlage) den Planungsstand und weitere Vorgehensweisen zum Objekt Haus 37 vor und beantwortet die Detailfragen der Gemeinderatsmitglieder. Folgende Anregungen wurden vorgebracht:

- VgV – damit hat die Gemeinde beim Projekt Starzelbachschule gute Erfahrungen gemacht
- Bücherei solle ebenerdig zu erreichen sein; eine Unterbringung von vier Stockwerken wäre möglich
- Die Situierung VHS und Musikschule sollte aufgrund der Lärmimmissionen getauscht werden
- Der Planungsverband möge prüfen, welche Höhe die öffentlichen Gebäude haben sollen
- Ist ein Cafe angedacht? – Eine gastronomische Nutzung mit der Bücherei sei angedacht
- Stellplatzanzahl

Abschließend bittet Erster Bürgermeister Peter Münster die Fraktionen, sich Gedanken zu machen, wie die Nutzung aussehen soll, ob VgV-Ausschreibung oder ein Wettbewerb stattfinden und wie der wie der Grundsatzbeschluss gefasst werden soll.

### **Kenntnisnahme und Einverständnis**

Anwesende: 24  
 Ja-Stimmen:  
 Nein-Stimmen:

<b>Top 5</b>	<b>Bauvoranfrage;          Energetische und ökologische Sanierung des Altbestandes sowie dessen Aufstockung und Schaffung einer weiteren Wohneinheit, Emmeringer Straße 25 a,          FlNr. 1883/49</b>
--------------	--

### **Vortrag:**

### **Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:**

#### **Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.09.1993 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B32 Kapellen-/Emmeringer Straße.



**Bauvorhaben:**

Die Bauwerber planen die energetische und ökologische Sanierung des Altbestandes sowie dessen Aufstockung und Schaffung einer weiteren Wohneinheit.

**Beurteilung:**

Die geplante energetische und ökologische Sanierung des Gebäudes (siehe Anschreiben der Bauwerber) ist aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen, jedoch steht die geplante Aufstockung des Gebäudes im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Geschossfläche

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück eine Geschossfläche von maximal 330 m<sup>2</sup> fest.

Das Wohngebäude Emmeringer Straße 25a wurde am 23.06.1969 genehmigt jedoch lediglich erdgeschossig. Der vorhandene Ausbau des Dachgeschosses ist entgegen den Darstellungen der Bauwerber nicht genehmigt.

Bei der Genehmigung des Wohngebäudes Emmeringer Straße 25 vom 08.01.1996 wurde bereits eine Befreiung bezüglich der höchstzulässigen Geschossfläche erteilt, da die beantragte Geschossfläche insgesamt auf dem Grundstück (Altbestand + Neubau) damals 350 m<sup>2</sup> betrug und daher die höchstzulässige Geschossfläche um 20 m<sup>2</sup> überschritten wurde.

Da, wie bereits dargestellt, der Dachgeschossausbau des Gebäudes Emmeringer Straße 25a bisher nicht genehmigt ist, würde sich durch den geplanten Dachgeschossausbau die geplante Geschossfläche nicht nur um 20 m<sup>2</sup>, wie von den Bauwerbern dargestellt, erhöhen sondern tatsächlich um weitere 110 m<sup>2</sup>. Die damit entstehende gesamte Überschreitung auf dem Grundstück würde demnach 130 m<sup>2</sup> betragen, was einer Baurechtsmehrung von ca. 39 % entspräche. Bei einer derart massiven Überschreitung werden jedoch die Grundzüge der Planung berührt, so dass eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB rechtlich nicht möglich ist.

Die Geschossflächen der umliegenden Bebauung, die die Bauwerber als Bezugswerte heranziehen (Reihenhäuser nördlich, sowie Einzelhäuser Ecke Emmeringer Straße/Kapellenstraße) wurden von der Verwaltung überprüft. Die Reihenhäuser nördlich des Grundstückes wurden im Jahr 1970 mit ausgebautem Dachgeschoss genehmigt. Die hier gemäß Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Geschossfläche von 160 m<sup>2</sup> wird mit den Gebäuden eingehalten. Für die Einzelhäuser Ecke Emmeringer Straße/Kapellenstraße ist ein anderer Bebauungsplan einschlägig, so dass dies keinen Bezugsfall für das Bauvorhaben darstellt, der Vollständigkeit halber weist die Verwaltung jedoch darauf hin, dass diese Gebäude im Genehmigungsverfahren errichtet wurden. Im Dachgeschoss sind in den Plänen keine Aufenthaltsräume dargestellt, so dass auch hier die höchstzulässige GFZ = 0,35 eingehalten werden konnte.

Dachform

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Sattel- oder Walmdächer zulässig. Geplant ist die Aufstockung mit einem gegeneinander versetzten Pultdach. Auch in diesem

Punkt sind die Grundzüge der Planung berührt, so dass eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht möglich ist.

Je nach Größe der neu entstehenden Wohneinheit sind auch noch 1-2 Stellplätze nachzuweisen, wovon 1 Stellplatz als Garagenstellplatz auszuführen wäre.

Insgesamt ist das geplante Bauvorhaben aufgrund der vorhandenen massiven Abweichungen im Wege der Befreiung nicht genehmigungsfähig. Wollte man dem Vorhaben näher treten, wäre eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Es ist städtebaulich aber nicht zu rechtfertigen, nur im Bereich der Antragsteller die Geschossfläche zu erhöhen. Es müssten auch die beiden westlich angrenzenden Grundstücke (FlNrn. 1883/3 und 1883/76) sowie das im Norden des Bebauungsplan liegende Grundstück FlNr. 1884/0) mit in die Betrachtung einbezogen werden. Bei den beiden westlich angrenzenden Grundstücken wurden die Geschossflächen mit 200 m<sup>2</sup> bzw. 230 m<sup>2</sup> festgesetzt, was bezogen auf die jeweilige Grundstücksgröße einer GFZ von 0,35 entspricht, analog des Grundstückes der Bauwerber. Bei dem Grundstück FlNr. 1884/0, welches sich am Rande der Bebauung befindet, wurde die Geschossfläche mit 250 m<sup>2</sup> festgesetzt, was einer GFZ von lediglich 0,25 entspricht, um die Bebauung mit Rücksicht auf das Landschaftsbild zum Ortsrand abflachen zu lassen.

Eine Erhöhung des Baurechts zugunsten nur dieser Grundstücke wäre mithin städtebaulich nicht vertretbar, willkürlich und würde vermutlich auch auf Unverständnis der Eigentümer und Bewohner der Grundstücke des südlich angrenzenden Wohngebietes stoßen. Der hier angrenzende Bebauungsplan B 39 Richard-Strauss-Straße Nord setzt für diesen Bereich eine GFZ von 0,35 fest.

Zudem würde eine Baurechtserhöhung dem in der Klausurtagung zur Ortsentwicklung 2017 formulierten Ziel, den Gartenstadt-Charakter vorrangig zu erhalten, zuwiderlaufen. Verdichtungen sollten danach in erster Linie im zentralen Versorgungsbereich stattfinden.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der Gemeinderat lehnt die Bauvoranfrage bezüglich energetische und ökologische Sanierung des bestehenden Altbestandes sowie Aufstockung des Altbestandes mit Schaffung einer weiteren Wohneinheit aufgrund der massiven Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf die geplante Geschossflächenüberschreitung und Dachform ab.
2. Die Änderung des Bebauungsplanes B 32 Kapellen-/Emmeringer Straße wird ebenso nicht in Erwägung gezogen.

**Beratung:**

Erster Bürgermeister Peter Münster schlägt vor, zum Beschlussvorschlag Ziffer 2. die Beratung an die Ortsentwicklungskommission zu verweisen.

In der Beratung herrscht Einigkeit dahingehend, Ziffer 2. Des Beschlussvorschlags an die Ortsentwicklungskommission zu verweisen. Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat lehnt die Bauvoranfrage bezüglich energetische und ökologische Sanierung des bestehenden Altbestandes sowie Aufstockung des Altbestandes mit Schaffung einer weiteren Wohneinheit aufgrund der massiven Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf die geplante Geschossflächenüberschreitung und Dachform ab.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

**Beschluss:**

2. Die Frage einer Überprüfung des Bebauungsplans B 32 Kapellen-/Emmeringer Straße wird zur Ausarbeitung einer Empfehlung an die Ortsentwicklungskommission überwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

**Top 6**      **Bauantrag;  
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen, Roggensteiner Allee 1, FlNr.  
1881/2 (Teilfläche)**

**Vortrag:**

**Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:**

**Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.09.1992 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 39 Richard-Strauss-Straße Nord.

**Bauvorhaben:**

Die Bauwerber beantragen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen.

**Abweichungen:**

**Baugrenzen**

Die südwestliche Baugrenze wird auf eine Länge von ca. 9,50 m um 1,50 m mit dem Gebäude überschritten. Die südöstliche Baugrenze wird auf eine Länge von ca. 9,40 m schräg um bis zu 1,50 m mit dem Gebäude überschritten und zusätzlich mit der Terrasse auf eine Länge von ca. 9,50 schräg um weitere bis zu 3,50 m.

**Dachneigung Hauptgebäude**

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die zulässige Dachneigung 35-43°. Beantragt wird die Dachneigung des Hauptgebäudes 28°.

**Wandhöhe**

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die höchstzulässige Wandhöhe 6,0 m. Beantragt wird die Wandhöhe von 5,66 m – 6,15 m.

**Bauliche Gestaltung**

Gemäß den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung sollen Hauptbaukörper eine erkennbare rechteckige Grundfläche haben. Der beantragte Baukörper weicht hiervon im nordwestlichen und südöstlichen Gebäudebereich ab.

**Dachform Garage**

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen mit Satteldächern auszuführen. Beantragt werden die beiden Garagen mit begrünten Flachdächern.

**Beurteilung:**

**Baugrenzen**

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes können Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden. Die beantragten Überschreitungen der südwestlichen und südöstlichen Baugrenze mit dem Gebäude überschreiten dieses Maß nicht, die Abstandsflächen werden eingehalten. Aus Sicht der Verwaltung kann den notwendigen Ausnahmen daher zugestimmt werden. Die weitere Überschreitung der südöst-

lichen Baugrenze auf eine Länge von ca. 9,50 m schräg um bis zu 3,50 m mit der Terrasse tritt nur ebenerdig in Erscheinung, so dass aus Sicht der Verwaltung die hierfür erforderliche Befreiung ebenso befürwortet werden kann.

#### Dachneigung Hauptgebäude

Das Gebäude ist in E+I-Bauweise mit einem teilweise offenen Dachstuhl beantragt. Das Dachgeschoss dient lediglich als Speicher. Aus gestalterischen Gründen, insbesondere um das Gebäude niedriger wirken zu lassen, wird daher die niedrigere Dachneigung von 28° beantragt. In der näheren Umgebung sind bereits abweichende Dachneigungen vorhanden, zudem steht das Gebäude in zweiter Reihe und tritt somit von der Straße aus nur gering in Erscheinung. Städtebauliche Bedenken gegen die gewählte geringere Dachneigung bestehen aus Sicht der Verwaltung nicht, die notwendige Befreiung kann daher befürwortet werden.

#### Wandhöhe

Aufgrund der Lage des Grundstücks im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist es den Bauherren wichtig, das Erdgeschoss etwas aus dem Urgelände herauszuheben. Da das Grundstück einen sehr unterschiedlichen Geländeverlauf aufweist, kommt es zwangsläufig dazu, dass an drei Gebäudeecken die maximal zulässige Wandhöhe von 6,00 m mit einer Wandhöhe von 6,095, 6,13 und 6,15 m überschritten wird, an einer Gebäudeecke bleibt die Wandhöhe mit 5,66 m hinter der höchstzulässigen Wandhöhe zurück. Im Mittel kann die höchstzulässige Wandhöhe von 6,0 m eingehalten werden, so dass aus Sicht der Verwaltung der notwendigen Befreiung zugestimmt werden kann.

#### Bauliche Gestaltung

Gemäß den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung sollen Hauptbaukörper eine erkennbare rechteckige Grundfläche haben. Die Abweichung hiervon im nordwestlichen Gebäudebereich wird beantragt, um eine bessere Befahrbarkeit der Garagen zu erreichen. Dadurch besteht bei beiden Garagen eine Wendemöglichkeit, um geradeaus aus der Zuwegung fahren zu können. Die Abweichung im südöstlichen Gebäudebereich wird beantragt, um die Belichtung des Wohn-/Essbereiches im Erdgeschoss zu verbessern. Aus Sicht der Verwaltung kann die Argumentation der Antragsteller nachvollzogen werden, die Abweichungen können wegen Geringfügigkeit befürwortet werden.

#### Dachform Garage

Die beantragten Garagen sollen jeweils mit einem Flachdach ausgeführt werden. Diese Dächer werden extensiv begrünt. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Flachdachgaragen vorhanden. Da die Erteilung von Befreiungen in vergleichbaren Fällen bestehende Verwaltungspraxis ist, ist die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

#### **Beurteilung aus Sicht der Grünordnung:**

Ein Baumbestands- sowie Freiflächengestaltungsplan für das Bauvorhaben liegen vor.

#### **Zur Fällung beantragter Baumbestand:**

Im Zuge der Baumaßnahmen für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Roggensteiner Allee 1, FlNr. 1881/2 soll laut vorliegendem Freiflächengestaltungsplan der

gesamte Gehölzbestand auf dem Grundstück selbst, sowie zwei weitere Bäume auf dem Nachbargrundstück gefällt werden. Im Einzelnen sind dies die Bäume B15, B19, B20, B21, B23, B24, B25, B26, B27 und B29 (siehe Freiflächengestaltungsplan).

Bei dem Grundstück FlNr. 1881/2 handelt es sich um ein rückwärtiges Grundstück. Die Zufahrt ist entlang der Nordgrenze der Grundstücke FlNr. 1881/39 (vorderes Grundstück) sowie FlNr. 1881/2 vorgesehen. Die Fichte B15 befindet sich direkt auf der geplanten Zufahrt und ist daher im Zuge der Baumaßnahmen zur Fällung freizugeben.

Bei der Linde B21 sind durch die Arbeiten an der Zufahrt erhebliche Schäden des Wurzelbereichs zu erwarten. Diese können mit technischen Mitteln, etwa einer Wurzelbrücke vermieden werden. Der Großteil des Wurzelraumes befindet sich jedoch im Baufenster des Nachbargrundstücks FlNr. 1881/39. Hier soll zeitnah ebenfalls ein Einfamilienhaus entstehen; dies wurde durch die Bauherren und den planenden Architekten glaubhaft dargelegt. In diesem Fall ist für B21 absehbar die Fällung zu genehmigen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist die Auflage des Einsatzes kostenintensiver, technischer Maßnahmen für den Erhalt des Baumes bei Erstellung der Zufahrt nicht verhältnismäßig. Daher ist die Fällung der Linde B21 im Zuge des Bauvorhabens zu genehmigen.

Die Bäume B19 (Fichte), B20 (Fichte), B26 (Obstbaum) und B29 (Obstbaum) können im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls nicht erhalten werden. B19 steht direkt auf dem Standort der geplanten, südlichen Garage. Bei B20, B26 und B29 sind massive Schädigungen des Wurzel- und Kronenbereichs bei Aushub der Baugrube und des Arbeitsraums zu erwarten, selbst bei Einhaltung des festgesetzten Baufensters. Daher sind diese Bäume im Zuge des Bauvorhabens zur Fällung freizugeben.

Die Bäume B24, B25 und B27 sind allesamt Fichten und fallen daher nicht unter den Schutz der Baumschutzverordnung. Ebenso sind sie im Bebauungsplan nicht eindeutig und zweifelsfrei einem zu erhalten festgesetzten Baum zuzuordnen. Das Alter der Fichte B27 beträgt bei einem Stammumfang von 1,0 m etwa 30 Jahre. Daher ist anzunehmen, dass bei Erstellung des Bebauungsplanes ein anderer, heute bereits gefällter Baum als zu erhalten festgesetzt war. Aus diesem Grund sind die zuvor genannten Fällungen unabhängig vom Bauvorhaben zulässig.

#### **Vorgesehene Neu- bzw. Ersatzpflanzungen:**

Laut den Festsetzungen zur Grünordnung des Bebauungsplanes B39 Richard-Strauss-Str. Nord ist je angefangener 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche je ein großkroniger Baum sowie an jeder Grundstückszufahrt mindestens einseitig ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Der Freiflächengestaltungsplan für das o.g. Bauvorhaben sieht die Neupflanzung von drei „Bäumen 1. Ordnung gem. „Information zur Nachpflanzung“ der Gemeinde Eichenau bzw. B-Plan Punkt 8. Grünordnung“ vor. Dies entspricht bei einer zu berücksichtigenden Grundstücksfläche von 616 m<sup>2</sup> den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt 8. a).

Der vorgeschriebene Abstand von 2,0 m zur Grundstücksgrenze bei Pflanzungen über 2,0 m Höhe entsprechend AGBGB Art. 47 Abs. 1 wird eingehalten.

Die vorgeschriebene Pflanzung an der Grundstückszufahrt ist nicht zu leisten, da es sich um ein rückwärtig liegendes, nur über eine schmale Zufahrt erschlossenes Grundstück handelt und deshalb kein Platz für diese Pflanzung vorhanden ist.

**Private Verkehrsflächen:**

Die privaten Verkehrsflächen sind im Freiflächengestaltungsplan als sickerfähiges Pflaster aufgeführt. Dies entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt 7. e) und ist daher zulässig.

**Beratung:**

GR Thomas Barenthin beantragt, dass die Verwaltung beim Landesamt für Denkmalpflege nachfragt, ob dieses Gebäude ein Objekt für den Denkmalschutz wäre.

AL Andreas Troltsch erklärt, die Verwaltung könne in ihrer Stellungnahme an das Landratsamt darauf aufmerksam machen, die Denkmaleigenschaft des Bestandsgebäudes zu prüfen.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird in ihrer Stellungnahme der Gemeinde die Untere Bauaufsichtsbehörde auf die Belange der Unteren Denkmalschutzbehörde aufmerksam machen, um den Altbestand in seinem Charakter zu prüfen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	15

**abgelehnt**

GR Schiele kurzfristig abwesend

**Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück FlNr. 1881/2 (Teilfläche), Roggensteiner Allee und stimmt der erforderlichen Ausnahme vom Bebauungsplan bezüglich Baugrenzüberschreitung und den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich Baugrenzüber-

schreitung, Dachneigung Hauptgebäude, Wandhöhe Hauptgebäude, Dachform Garage sowie der erforderlichen Ausnahme von der Ortsgestaltungssatzung bezüglich bauliche Gestaltung zu .

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3

<b>Top 7      Antrag auf isolierte Befreiung</b>
--

### **Vortrag:**

#### **Bauvorhaben Walter-Schleich-Straße 14 und 16, FlNr. 1858/6**

Der Grundstückseigentümer beantragt eine isolierte Befreiung für die Fällung von einer Fichtenreihe mit insgesamt 13 Einzelbäumen, einer Birke und zwei weiteren Fichten (siehe Anlage).

### **Abweichungen:**

Im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan B 8 der Gemeinde Eichenau für das Gebiet „Walter-Schleich-Straße Nord“, rechtsverbindlich seit dem 31.08.1988, sind die o.g. Bäume als vorhandener erhaltenswerter Baumbestand eingetragen.

Anzumerken ist, dass auf dem Standort der Fichtenreihe lediglich acht Bäume im Grünordnungsplan eingezeichnet sind. Bei den zwei weiteren Fichten kann nicht genau gesagt werden, um welche der im Grünordnungsplan dargestellten Bäume es sich handelt. Daher ist das Bestimmtheitsgebot bzgl. dieser Bäume nicht gegeben.

### **Begründung des Antragstellers:**

Der Antrag wird damit begründet, dass die laut Bebauungsplan zu erhalten festgesetzten Bäume Beschädigungen und Zwieselwuchs aufweisen.

### **Beurteilung:**

Im Zuge mehrerer Begehungen, u.a. am 11.01.2021 erfolgte die Inaugenscheinnahme der betreffenden Bäume durch das SG Umwelt der Gemeinde Eichenau.



### Fichten (*Picea abies*) (siehe Anlage)

Es wurde festgestellt, dass entsprechend der Angaben des Eigentümers mehrere Fichten einen Zwieselwuchs aufweisen. Da es sich hierbei um sogenannte Druckzwiesel mit eingewachsener Rinde handelt, besteht eine erhöhte Bruchgefahr (siehe Anlage). Zudem ist bei einzelnen Fichten ein Schiefstand vorhanden (siehe Anlage). Da Fichten tendenziell flach wurzeln, kann ein Schiefstand zu einer verminderten Standsicherheit beitragen.

Zu beachten ist zudem, dass gerade bei Fichten das Entfernen einzelner Bäume aus einem Bestand durch die veränderten Standortverhältnisse und Belastung zu Windwurf verbliebener Bäume führen kann.

Die Gattung *Picea* ist mit Inkrafttreten der novellierten Baumschutzverordnung der Gemeinde Eichenau im Jahre 2015 vom Schutz ausgenommen. Da der zuständige Bebauungsplan aus dem Jahre 1988 stammt, ist anzumerken, dass eine Unterschutzstellung von Fichten (*Picea abies*) durch Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht zeitgemäß ist.

### Birke (*Betula pendula*) (siehe Anlage)

Die zur Fällung beantragte Birke weist ebenfalls einen Schrägstand auf. Zudem ist eine geringe Vitalität festzustellen. Dies macht sich durch eine stark verkahlte Krone und Totholz bemerkbar. Zudem findet sich am Kronenansatz eine Astungswunde, bei welcher davon auszugehen ist, dass eine Fäule im Stamminneren vorhanden ist (siehe Anlage). Aufgrund dieser Schadsymptome muss von einer verminderten Stand- und Bruchsicherheit ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Sachlage ist die Schutzwürdigkeit der zuvor genannten Bäume nach Ansicht der Verwaltung nicht mehr gegeben.

Um einen Ausgleich zu schaffen, kann eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende und durch das SG Umwelt festzulegende Ersatzpflanzung beauftragt werden.

### **Beratung:**

GR Thomas Barenthin fragt nach, weshalb die Rotbuche und andere Bäume auf dem Grundstück gefällt worden seien. Ihm sei keine Fällgenehmigung bekannt.

Erster Bürgermeister Peter Münster sagt zu, die Angelegenheit zu prüfen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan B8 der Gemeinde Eichenau für das Gebiet „Walter-Schleich-Straße Nord“ bezüglich der Fällung von einer Fichtenreihe mit insgesamt 13 Einzelbäumen, einer Birke und zwei weiteren Fichten auf dem Grundstück Walter-Schleich-Straße 14 und 16, FlNr. 1858/6. Der Gemeinderat stimmt der hierfür erforderli-

chen isolierten Befreiung unter Auflage einer Ersatzpflanzung zu. Diese wird durch das SG Umwelt festgelegt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	4

<b>Top 8</b>	<b>Beschaffung eines Elektro-Kleintransporters</b>
--------------	--

### **Vortrag:**

Für die Arbeitsgruppe Hausmeisterpool im Bauhof der Gemeinde Eichenau ist im Haushaltsjahr 2021 die Beschaffung eines Elektro-Kleintransporters vorgesehen.

Für die Beschaffung mittels Leasing wurden Mittel in Höhe von 6.000 € für das Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt.

Bereits 2019 wurde dazu ein Förderantrag im Rahmen des Sofortprogrammes „Saubere Luft 2017-2020“ eingereicht, der jedoch nach langer Bearbeitungszeit abgelehnt wurde.

Das vorgesehene Fahrzeug ist ein G4 des Herstellers Goupil mit Kippaufbau. Der verbauete Elektromotor wird von Lithium-Batterien mit einer Kapazität von 13,8 kw/h versorgt, was eine Reichweite von 80-120 Km ermöglicht, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Durch das niedrige Fahrzeuggewicht, die geringe Fahrzeugbreite (1,32m) und einem Wendekreis von 3,9 Metern ist es optimal für den Einsatz in den gemeindlichen Liegenschaften geeignet und kann für den größten Teil der anfallenden Transportmöglichkeiten eingesetzt werden. Die max. Zuladung beträgt 1.200 kg, die max. Anhängelast beträgt 1.000 kg.

Der Goupil 4 wird bereits seit 2016 produziert und wird von zahlreichen Kommunen bereits in den Bereichen Grünanlagenpflege, Abfallentsorgung und den Bauhöfen eingesetzt. Ein Vorführfahrzeug wurde bereits 2019 eine Woche zum Testen zur Verfügung gestellt und von den Bauhofmitarbeitern als besonders geeignet bewertet.

Das angebotene Vorführfahrzeug (EZ: 2/2020, ca. 350 km Laufleistung) hat einen Kaufpreis von 45.235,47 € inkl. der Kommunal-Ausstattung aus Sonderlackierung in Kommu-

nal Orange, Rundumleuchte, Warn- Reflektions-Foliensatz und einem Seitengitter-Aufbau für die Ladefläche.

Die erforderlichen Mittel (Teilansatz: 6.000 €) zur Beschaffung des Fahrzeuges stehen auf der Haushaltsstelle 1.7719.9350 zur Verfügung.

#### **Beschluss:**

1. Der Beschaffung des Goupil G4 Elektro-Kleintransporters wird zugestimmt.
2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Leasingvertrag mit den Anbieter A bis zu einer Gesamtsumme von 42.000,00 € abzuschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
GR Brüstle kurzfristig abwesend	

<b>Top 9</b>	<b>Förderung E-Ladestation</b>
--------------	--------------------------------

Zur Kenntnis gegeben: Umweltbeirat

#### **Vortrag:**

Mit dem Antrag vom 28.10.2019 beantragte die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Eichenau ein Förderprogramm für die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Der Gemeinderat hat am 26.11.2019 beschlossen, dass die Gemeinde Eichenau ein Förderprogramm zum Installieren von Ladestationen in Höhe von 5.000,00 € auflegt und Förderverträge mit Unternehmen, deren Kunden für längere Zeit bei diesen verweilen, wie z.B. Gaststätten, Hotels, Einkaufsmärkte und Geschäfte, schließt. Pro Ladestation sollte die Höhe des Zuschusses 500,00 € betragen.

Die Verwaltung hat ein Förderprogramm (Anlage) erstellt. Eine Antragsstellung ist in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 möglich. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach zwei Jahren Betriebszeit. Mehrfachförderungen sind möglich, wobei die für die Installation angeforderten Fördermittel (inklusive angeforderter Fördermittel aus anderen Programmen) die Gesamtkosten der Installation nicht überschreiten dürfen.

**Beratung:**

Diskussionspunkt:

Auszahlung der Förderung nach Installationszeitpunkt: Es soll vermieden werden, dass ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden müssen, was eine Verwaltungsmehraufwand bedeute.

**Kenntnisnahme**

Anwesende: 23

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

GR Brüstle kurzfristig abwesend

<b>Top 10 Carsharing</b>
--------------------------

**Vortrag:**

In seiner Sitzung vom 25.09.2018 hat der Gemeinderat auf Antrag der CSU-Fraktion den Wunsch geäußert ein E-Carsharing-Angebot in Eichenau zu etablieren und die Verwaltung mit den weiteren Schritten beauftragt.

Im April 2019 wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der Firma Mikar abgeschlossen. Danach sollte ein Fahrzeug über Firmenwerbung finanziert werden.

Ab Februar 2020 hat die Firma Mikar mit Unterstützung der Gemeinde Kontakt mit den Gewerbetreibenden in Eichenau und Umgebung aufgenommen und das Projekt vorgestellt.

Mit Schreiben vom 07.08.2020 teilte uns die Firma Mikar mit: „Leider müssen wir Ihnen heute mitteilen, dass es aufgrund mangelnder Beteiligung seitens des Gewerbes nicht möglich war, Car-Sharing in der Gemeinde Eichenau zu ermöglichen“ und löste die Kooperationsvereinbarung auf.

Im Herbst 2020 hat die Verwaltung Kontakt mit verschiedenen Carsharing-Unternehmen bzw. Firmen aufgenommen (siehe Anlage Anbieter 1 bis 4).

Anbieter 1 und Anbieter 2 möchten kein Angebot abgeben. Anbieter 3 stellt lediglich eine Plattform zur Verfügung (Das Fahrzeug müsste von der Gemeinde gekauft werden). Letztendlich hat nur Anbieter 4 - ein gemeinnütziger Verein - eine positive Rückmeldung gegeben und hat die Vertragsgestaltungsmöglichkeiten in groben Zügen skizziert.

Anbieter 4 empfiehlt ein Fahrzeug des Typs Zoe und könnte die Vermietung über ihre Plattform abwickeln. Da aber voraussichtlich nicht kostendeckend gearbeitet werden kann, müsste die Lücke bei einem Mindestumsatz von 600-700 € im Monat von der Gemeinde übernommen werden. Anbieter 4 stellt sich eine Vertragslaufzeit von 2 Jahren vor. Laut Auskunft von Anbieter 4 ist es schwierig, die Kosten für die Gemeinde zu schätzen. In der Anlage werden zwei verschiedene Szenarien mit einem E-Fahrzeug aufgezeigt. Aus seiner Erfahrung heraus schätzt der Anbieter 4, dass die Kosten für die Gemeinde sich zwischen beiden Szenarien bewegen werden (ca. 10.000,- € über 2 Jahre verteilt). Nach ca. 2 Jahren sollte sich der Standort selber tragen.

Nun soll entschieden werden, ob auf dieser Basis mit dem Anbieter 4 weiter verhandelt werden soll. Überlegenswert wäre auch, den Einstieg im Carsharing mit einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor zu versuchen. Dies wird von Anbieter 4 als aussichtsreicher eingeschätzt. In diesem Fall müsste auch eine mögliche „Umsatzlücke“ von der Gemeinde gedeckt werden, diese fällt aber erfahrungsgemäß kleiner bzw. gleich hoch, aber für größere Fahrzeug (z.B. Megane, Kombi) aus.

Sollte in Eichenau nur ein Fahrzeug angeboten werden und dieses bereits ausgeliehen sein, gibt es die Möglichkeit, weitere Fahrzeuge in umliegenden Kommunen zu holen.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Nach Diskussion

Mögliche Formulierung eines positiven Beschlusses:

Die Gemeinde Eichenau möchte ein E-Carsharing-Angebot mit dem Anbieter 4 etablieren. Es soll zunächst ein Kleinfahrzeug (Typ Zoe) angeboten werden.

Bei nur geringen Abweichungen gegenüber den vorgetragenen Bedingungen wird Erster Bürgermeister Peter Münster ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

#### **Beratung:**

GR Dr. Stefan Perras verweist auf seine E-Mail vom 18.02.2021 (Anlage).

Es besteht Einverständnis, im Hinblick auf die Ausführung von GR Dr. Perras die Möglichkeiten nochmals zu überprüfen und dem Gemeinderat einen endgültigen Beschlussvorschlag vorzulegen.

### **Einverständnis**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 23  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
GR Fiebig kurzfristig abwesend

<b>Top 11 Erweiterung der Fahrradabstellanlage am S-Bahnhof</b>
---

#### **Vortrag:**

Der Gemeinderat hat sich bereits mehrfach mit der Erweiterung der Fahrradabstellanlage am S-Bahnhof (Südseite) beschäftigt.

Der letzte Stand vom Januar 2020 war, dass 24 Stellplätze in einer Sammelschließanlage im Bereich der jetzigen Behindertenstellplätze und 30 Anlehnbügel zwischen den Bäumen westlich der Wendeschleife (Fläche E1) errichtet werden sollten.

Aufgrund des Fortschrittes des Projektes „Überbauung der P+R-Anlage Süd“ soll die Sammelschließanlage nicht im P+R-Bereich, sondern auf der Fläche D1 gebaut werden. Für die Aufstellung an dieser Stelle muss eine kleine Platane gefällt werden, die sich an diesem Standort seit ihrer Pflanzung vor 15 Jahren nur unbefriedigend entwickelt hat.



Die Kosten für die Sammelschließanlage mit Photovoltaikanlage betragen brutto 64.000,- €.  
 Betrieb und Wartung kosten ca. 2.000,- € im Jahr.  
 Es werden Nutzungsgebühren erhoben, deren Höhe noch festgelegt werden muss.  
 Für die Anlehnbügel sind Kosten in Höhe von 9.000,- € veranschlagt.

Die Herstellung der Anlage wird in Höhe von 90 % bis 95 % gefördert (Bund 70% im Zuge der Bike&Ride – Offensive; Rest Freistaat Bayern). Die Fördermittel sind beantragt.

**Beschluss:**

Die Gemeinde errichtet 54 neue Fahrradabstellplätze im Bereich des S-Bahnhofs wie im Vortrag dargestellt.  
 Unter Inanspruchnahme der Rahmenverträge der Bike&Ride-Offensive von Bund und Bahn, wird der Auftrag für die Errichtung der Sammelschließanlage an die Firma Kienzler erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

<b>Top 12</b>	<b>Konzept zur ansprechenden Begrünung der Freiräume an der Hauptstraße inkl. neuer Baumbepflanzung, Standortverbesserungen und Anlage extensiver Blühflächen</b>
---------------	---

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

<b>Top 13</b>	<b>Vollzug des Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau</b>
---------------	---

**Vortrag:**

Am 06.02.2021 wurde Herr Maximilian Grain, geb. 10.09.1985 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.03.2021. Die Wahl wurde erforderlich, da der bisherige Kommandant am 21.11.2020 von seinem Amt zurückgetreten ist.

Nach Art. 8 Abs. 4 des Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) bedarf der Gewählte der Bestätigung durch die Gemeinde Eichenau im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Der Kreisbrandrat wurde mit Schreiben vom 08.02.2021, um Erteilung seines Benehmens gebeten. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der Gewählte fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen für das Amt nicht geeignet ist. Gesundheitliche und sonstige Gründe sind nicht bekannt.

Die Bestätigung ist unter auflösender Bedingung zu erteilen, wenn der Gewählte hinsichtlich der fachlichen Eignung einen oder mehrere der nach § 7 Abs. 1 AVBayFwG vorgeschriebenen Lehrgänge noch nicht besucht hat.

Der zum Kommandanten gewählte Maximilian Grain hat alle erforderlichen Lehrgänge mit Erfolg besucht.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Feuerwehrkommandant auf sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet somit am 28.02.2027.

**Beschluss:**

Der am 06.02.2021 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau gewählte Maximilian Grain wird als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau durch die Gemeinde Eichenau ab 01.03.2021 für die Zukunft bestätigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

GR Hausberger kurzfristig abwesend



**Top 14 Vollzug des Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Ersten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau****Vortrag:**

Am 06.02.2021 wurde Herr Thomas Weber, geb. 10.07.1986 zum Ersten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau gewählt. Die Wahl wurde erforderlich, da der bisherige stellvertretende Kommandant zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau gewählt wurde und somit das Amt des stellvertretenden Kommandanten unbesetzt war. Der Art. 8 Abs. 5 des Bay-er. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sieht zwingend einen Stellvertreter für den Feuerwehrkommandanten vor. Die Amtszeit beginnt am 01.03.2021.

Nach Art. 8 Abs. 4 des BayFwG bedarf der Gewählte der Bestätigung durch die Gemeinde Eichenau im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Der Kreisbrandrat wurde mit Schreiben vom 08.02.2021, um Erteilung seines Benehmens gebeten. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der Gewählte fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen für das Amt nicht geeignet ist. Gesundheitliche und sonstige Gründe sind nicht bekannt.

Die Bestätigung ist unter auflösender Bedingung zu erteilen, wenn der Gewählte hinsichtlich der fachlichen Eignung einen oder mehrere der nach § 7 Abs. 1 AVBayFwG vorgeschriebenen Lehrgänge noch nicht besucht hat.

Der zum Ersten stellvertretenden Kommandanten gewählte Thomas Weber hat die erforderlichen Lehrgänge noch nicht besucht. Herr Weber wird die Lehrgänge zeitnah besuchen. Der Kreisbrandrat wurde um seine Unterstützung gebeten, einen Besuch des Lehrganges noch im Jahr 2021 möglich zu machen.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Erste stellvertretende Feuerwehrkommandant auf sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet somit am 28.02.2027.

**Beschluss:**

Der am 06.02.2021 zum Ersten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau gewählte Thomas Weber wird als Erster stellvertretender Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau durch die Gemeinde Eichenau ab 01.03.2021 für die Zukunft unter der auflösenden Bedingung bestätigt, dass er die vorgeschriebenen Lehrgänge innerhalb angemessener Frist nach Wahlbeginn (Art. 8.2.2 VollzBekBayFwG) mit Erfolg besucht hat.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

GR Hausberger kurzfristig abwesend

<b>Top 15</b> <b>Vollzug des Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Zweiten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau</b>
---

**Vortrag:**

Am 06.02.2021 wurde Herr Martin Kieltsch, geb. 05.06.1994 zum Zweiten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau gewählt. Die Wahl des Zweiten stellvertretenden Kommandanten erfolgte auf Grund der Novelle des Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 27.06.2017. Größe und Aufgabenumfang der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau machen dauerhaft eine dritte Leitungsfunktion erforderlich. Dies wurde durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau mit E-Mail vom 19.03.2018 bestätigt und in der Sitzung des Gemeinderates am 10.04.2018 beschlossen.

Die Amtszeit beginnt am 01.03.2021. Die Wahl wurde erforderlich, da der letzte Zweite stellvertretende Kommandant nach dem Rücktritt des Ersten stellvertretenden Kommandanten am 26.09.2019 alleine das Amt des Stellvertreters des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau ausübte.

Nach Art. 8 Abs. 4 des Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) bedarf der Gewählte der Bestätigung durch die Gemeinde Eichenau im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Der Kreisbrandrat wurde mit Schreiben vom 08.02.2021, um Erteilung seines Benehmens gebeten. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der Gewählte fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen für das Amt nicht geeignet ist. Gesundheitliche und sonstige Gründe sind nicht bekannt.

Die Bestätigung ist unter auflösender Bedingung zu erteilen, wenn der Gewählte hinsichtlich der fachlichen Eignung einen oder mehrere der nach § 7 Abs. 1 AVBayFwG vorgeschriebenen Lehrgänge noch nicht besucht hat.

Der zum Zweiten stellvertretenden Kommandanten gewählte Martin Kieltsch hat die erforderlichen Lehrgänge noch nicht besucht. Herr Kieltsch wird die Lehrgänge zeitnah besuchen und, sobald der Schulungsbetrieb wieder aufgenommen ist, daran teilzunehmen. Der Kreisbrandrat wurde um seine Unterstützung gebeten, einen Besuch des Lehrganges noch im Jahr 2021 möglich zu machen.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Zweite stellvertretende Feuerwehrkommandant auf sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet somit am 28.02.2027.

**Beschluss:**

Der am 06.02.2021 zum Zweiten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau gewählte Martin Kieltsch wird als zweiter stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau durch die Gemeinde Eichenau ab 01.03.2021 für die Zukunft unter der auflösenden Bedingung bestätigt, dass er die vorgeschriebenen Lehrgänge innerhalb angemessener Frist nach Wahlbeginn (Art.

8.2.2 VollzBekBayFwG) mit Erfolg besucht hat.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
GR Hausberger kurzfristig abwesend	

<b>Top 16</b> <b>Anpassung der Kita-Gebührensatzung hinsichtlich der Mittagessensgebühren</b>
---

**Vortrag:**

Die aktuell gültige Gebührensatzung der Gemeinde Eichenau existiert seit 2005. Seit diesem Zeitpunkt wurden die Gebühren für das Mittagessen, mit Ausnahme der Einführung der Krippenessensgebühren im Jahr 2006, nicht angepasst. Die aktuellen Essensgebühren sind folgende: 2,00 € in der Krippe, 2,80 € im Kindergarten und 3,50 € im Hort.

Aktuell beziehen drei der gemeindlichen Einrichtungen das Essen von einem externen Anbieter. In beiden Kindergärten ist zusätzlich noch eine Küchenkraft beschäftigt, diese sind auch weiterhin erforderlich, da die Essen ausgegeben werden muss und das benutzte Geschirr gereinigt werden muss. Darüber hinaus überwachen diese, die Einhaltung der Hygienevorschriften, die korrekte Liefertemperatur und dokumentieren die Essensausgabe. Diese Personalkosten trägt die Gemeinde zu 100 %.

Die bisher durch den Anbieter in Rechnung gestellten Kosten betragen 3,10 € pro Essen. Aktuell wird keine Differenzierung hinsichtlich der Zielgruppe der Konsumenten durch den Anbieter vorgenommen.

Im Waldhäuschen entstehen daher bereits aktuell Mindereinnahmen durch die Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis von monatlich ca. 270,- € im Krippen- und 300,- € im Kindergartenbereich.

Der externe Anbieter hat beschlossen, seine Preisstruktur zum 01.05.2021 anzupassen (vgl. Anlage 1), sodass für Krippenkinder zukünftig 3,20 €, für Kindergartenkinder 3,50 € und für Hortkinder 3,70 € pro Portion berechnet werden. Dies gilt nur für unbefristete Lieferverträge.

Um die derzeit entstehenden Mindereinnahmen zu kompensieren ist eine Preisanpassung in allen Einrichtungen notwendig. Diese erfolgt durch den beiliegenden Satzungsentwurf. Die Preisstruktur ist unabhängig vom Anbieter in allen gemeindlichen Einrichtungen, für

alle Mittagessensteilnehmer identisch zu gestalten.

Durch die Preisanpassung werden lediglich die Einkaufspreise der Mittagsverpflegung kompensiert, nicht jedoch die zusätzlichen Verpflegungsleistungen, die die einzelnen Einrichtungen über das Mittagessen hinaus (Tee, Kakao, gesundes Frühstück, Nachmittagsbrotzeit, etc.) anbieten. Daher schlägt die Verwaltung vor, ein sogenanntes Teegeld einzuführen, um die weiteren Verpflegungskosten der Einrichtungen zu decken. Durch die Einführung eines Teegelds ist es möglich, die zusätzlichen Verpflegungsleistungen wirtschaftlich abzurechnen. Dies ist unabhängig von einer selbstständigen Abrechnung der Mittagsverpflegung durch externe. Die bisherigen vom Elternbeirat gewünschten Verpflegungsleistungen, werden bisher durch das Einsammeln von Geld durch die Leitungen finanziert. Diese müssen anschließend von den Leitungen an der Gemeindekasse eingezahlt werden.

Die Einführung eines Teegelds spart zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Leitungen und der Kasse. Eine Berechnung des Teegeldbetrags befindet sich in Anlage 2.

Aufgrund von staatlichen Abrechnungsmodalitäten mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe lautet der einheitliche Begriff Spiel- und Teegeld. Derzeit besteht jedoch kein Bedarf ein Spielgeld in gemeindlichen Einrichtungen zu erheben.

#### **Beratung:**

GR Gertrud Merkert bittet um Überprüfung der Formulierung in § 3 zu Ziffer 1, Satz 3.

Erster Bürgermeister Peter Münster formuliert den Satz wie folgt:

„Wird die Abrechnung der Verpflegung nicht von einem externen Anbieter vorgenommen, ...“.

GR Rike Schiele erläutert dem Gemeinderat ausführlich ihren Standpunkt zu den Mittagessensgebühren, Tee- und Spielgeld und der Beschaffenheit von Nahrungsmitteln, Herstellung und Dienstleistern.

#### **Beschluss:**

1. Der Einführung eines Tee- und Spielgelds in Höhe von 8,- € wird zugestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	7

GR Wölfl und GR Wendling kurzfristig abwesend

2. Das Teegeld soll als monatliche Pauschale erhoben werden und richtet sich in der Fälligkeit nach den Betreuungsgebühren.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 22  
 Ja-Stimmen: 15  
 Nein-Stimmen: 7  
 GR Wölfl und GR Wendling kurzfristig abwesend

3. Dem beigefügten Satzungsentwurf vom 03.02.2021 über Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau wird mit der in dieser Sitzung beschlossenen Änderung zugestimmt. Der Satzungsentwurf vom 03.02.2021 ist Bestandteil dieser Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 22  
 Ja-Stimmen: 18  
 Nein-Stimmen: 4  
 GR Wölfl und GR Wendling kurzfristig abwesend

<b>Top 17</b>	<b>Neuberufung Jugendbeirat</b>
---------------	---------------------------------

**Vortrag:**

Es gab einen Rücktritt im Jugendbeirat, da die zurück getretene Person durch deren berufliche und schulische Lage aktuell so eingespannt ist, dass ihr eine gewissenhaft Ausübung des Amtes nicht möglich erscheint. Eine Nachbesetzung des Platzes ist aktuell möglich. Es liegt eine Bewerbung vor.

Die persönlichen Daten der o.g. Personen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

**Beschluss:**

Die sich bewerbende Person wird mit Wirkung zum 01.03.2021 in den Jugendbeirat berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

<b>Top 18    Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019; Feststellung und Entlastung</b>
--

**Vortrag:****1. Feststellung der Jahresrechnung**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 fand im Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis 23. Juli 2020 statt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in vier Sitzungen mit der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Eichenau des Jahres 2019. Als Anlage hierzu ist der Prüfbericht beigefügt.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses stellten in der Zusammenfassung ihres Prüfberichts fest, dass sich die Gemeinde Eichenau 2019 in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befand und Beanstandungen aus kommunalhaushaltsrechtlicher Sicht nicht geboten sind.

Gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) muss der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung möglichst zum 31.12.2020 feststellen.

Eine persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeisters nach Art. 49 GO liegt nicht vor, da die Feststellung nur haushaltsrechtliche Bedeutung hat. Er darf demgemäß an Beratung und Abstimmung teilnehmen.

## 2. Erteilung Entlastung

Nach der Feststellung der Jahresrechnung soll die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO daran anschließend bis zum 30.06.2021 erfolgen, um einerseits eine ausreichende Abklärung offener Fragen zu ermöglichen, andererseits aber den Zeitraum zwischen Haushaltsjahr und Entlastung nicht zu groß werden zu lassen.

In der Jahresrechnung 2019 ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Eichenau einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen worden. Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht der Finanzverwaltung erläutert. Nach rechtskräftiger Erstellung der Jahresrechnung 2019 am 09.03.2020 wurde diese dem Gemeinderat am 28.04.2020 zur Kenntnis vorgelegt. Im Anschluss führte der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde die örtliche Prüfung durch (siehe Ziffer 1.). Etwaige Feststellungen und Anmerkungen des Ausschusses wurden an die Verwaltung mit der Bitte um Beachtung weitergegeben bzw. wurden von der Verwaltung bereits erledigt. Sämtliche offene Fragen wurden abgeklärt.

Nachdem die Jahresrechnung 2019 durch den Gemeinderat gemäß Ziffer 1. dieses Vortrages festgestellt wurde und der Rechnungsprüfungsausschuss in der Zusammenfassung seines Prüfberichts keine Beanstandungen getroffen hat, kann nunmehr der darauf aufbauende Entlastungsbeschluss zeitgleich erfolgen.

Verweigert der Gemeinderat ganz oder teilweise die Entlastung für 2019 oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er gemäß den Bestimmungen der GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Der Erste Bürgermeister darf an Beratung und Abstimmung zur Entlastung **nicht** teilnehmen, da ihm diese als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt wird.

### **Beratung:**

Erster Bürgermeister Peter Münster bittet den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, GR Hans Hösch, um seinen Bericht.

GR Hans Hösch berichtet, dass von den sechs Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses fünf Mitglieder den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2019 vom 22.12.2020 befürwortet haben. Die Beanstandung im Bereich der Energiepässe für gemeindliche Gebäude wird als Beanstandung gesehen, jedoch werden keine weiteren Beschlüsse zur Ablehnung gefasst.

**Beschluss:**

1. Die Jahresrechnung 2019, rechtskräftig erstellt am 09.03.2020, und die gemäß § 77 Abs. 2 KommHV beizufügenden Anlagen werden gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

2. Bürgermeister Josef Spiess übernimmt die Leitung der Gemeinderatssitzung:

**Beschluss:**

2. Zur unter Ziffer 1 festgestellten Jahresrechnung 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1

Erster Bürgermeister Peter Münster übernimmt wieder die Leitung der Gemeinderatssitzung.



<b>Top 19    Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen</b>
--

**Vortrag:**

Gemeinderatssitzung 15.12.2020

**Modernisierung der Straßenbeleuchtung; Beauftragung eines Planungsbüros****Beschluss:**

Das Planungsbüro Hoffmann Planung und Entwicklung GmbH (HPE) aus Johanniskirchen erhält den Planungsauftrag für die Modernisierung der Straßenbeleuchtung in Eichenau. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Planungsleistungen nach Baufortschritt bis einschließlich der Leistungsphase 9 stufenweise zu vergeben. Die Honorarsumme beträgt 102.223,38 € brutto.

Abstimmungsergebnis: 17 : 7

**Widerruf der Bestellungen der Standesbeamtinnen Susanne Pachale und Daniela Kasper****Beschluss:**

Die Bestellung zur Standesbeamtin von Frau Susanne Pachale und Frau Daniela Kasper wird ab sofort widerrufen.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

**Vergabe: Ersatzbeschaffung Lindner Unitrac 102****Beschluss:**

Ein Fahrzeug wird geleast.

Abstimmungsergebnis: 14 : 10

**Beschluss:**

1. Die Gemeinde Eichenau least das **Fahrzeug 1 Lindner Unitrac 112 L-Drive** der Henne-Nutzfahrzeuge GmbH, Hürderstraße 6, 85551 Heimstätten für 72 Monate a 1.844,50 €, inkl. 19% MwSt, Lieferzeit sofort mit Erstzulassung 06.10.2020 und ca. 30 Betriebsstunden. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden auf der Haushaltsstelle 1.7719.9350 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 11

**Beschluss:**

2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, en Leasingvertrag für das unter 1. genannte Fahrzeug Lindner Unitrac 112 L-Drive zu einem monatlichen Leasingbetrag in Höhe von 1.844,50 Euro inkl. 19 % Mwst für 72 Monate abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 1

**Kenntnisnahme**

Anwesende: 24  
 Ja-Stimmen:  
 Nein-Stimmen:

<b>Top 20    Verschiedenes</b>
--------------------------------

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet:

- Am 22.04.2021 wird in den Räumen des ehemaligen Edeka-Geschäftes ein Denn ´s Bioladen eröffnet.
- Drei weitere Verfahren gegen die Starzelbachschulerweiterung im einstweiligen Rechtsschutz sind erfolgreich abgewehrt, eines wird demnächst in zweiter Instanz entschieden
- Für Coworking müssen neue Räume gesucht werden, der AmperVerband die ins Auge gefassten Räume vermietet hat
- Für das zum Verkauf stehende Gebäude Hauptstraße 6 wurde ein Exposé angefordert. Der Preis beträgt 3,5 Mio. Euro, wie ImmoScout ausweist.
- Eine Ausarbeitung zum Thema Haftung für Gemeinderatsmitglieder ist im RIS eingestellt
- Voraussichtlich ab März 2021 wird das Bürgerinformationssystem zur Verfügung stehen
- Für die Gemeinderatssitzung im März ist geplant:
  - o Sicherheitskonzept für den Badesee
  - o Ergebnisse der Kommission Kinderbetreuung
- Für die Gemeinderatssitzung im April ist geplant:
  - o Bebauung P+R-Platz
- Für die Gemeinderatssitzung im Mai ist geplant:
  - o Haus 37, Raumplanung

GR Markus Wendling berichtet, er habe im RIS nicht mehr die Möglichkeit, heruntergeladene Dokumente erneut abzurufen.

Erster Bürgermeister Peter Münster sagt die Überprüfung zu.

GR Gertrud Merkert und GR Dr. Stefan Perras beziehen sich auf das übersandte Protokoll der Jugendbeiratssitzung am 22.02.2021 und erkundigen sich nach der Richtigkeit der angeführten Punkte (Pumptrack, Spiegel).

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, er werde an der nächsten Jugendbeiratssitzung, die virtuell stattfindet, teilnehmen, auch um die Sachlagen zu erklären.

GR Céline Lauer erkundigt sich, ob z. B. Gemeinderatssitzungen zukünftig virtuell stattfinden können.

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet, dass die Kommune dafür beweispflichtig sein werde, bei digital bedingtem Ausfall eines oder mehrerer Teilnehmer nicht verantwortlich zu sein. Ansonsten müsse die Sitzung abgebrochen und komplett neu begonnen werden, wenn der Gesetzeswortlaut nicht geändert werde. Dies ist abzuwarten.

GR Yasemin Bilgic erkundigt sich nach Sachstand zum Antrag der GRÜNEN im Zusammenhang mit der Erfassung des Leerstandes von Wohnungen in Eichenau.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, die Erfassung erfolge nicht systematisch, sondern kursorisch, da es personaltechnisch nicht anders möglich ist. Das Ergebnis werde jedoch noch vorgetragen.

GR Yasemin Bilgic fragt, wie die Defizite der Schulkinder aufgrund der Pandemie aufgefangen werden sollen.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, das sei nicht Aufgabe der Sachaufwandsträger, sondern der Schulen.

GR Rike Schiele bemerkt, es sei erwähnenswert, was die Erzieherinnen und Erzieher der Gemeinde trotz der widrigen Umstände auf die Beine stellen. Seien sie doch einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Sie bittet, den Dank für ihren Einsatz und ihre Motivation weiterzugeben.

Erster Bürgermeister Peter Münster bestätigt dies und auch den hohen Einsatz aller anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde. Er werde den Dank übermitteln

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet, dass zwei Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs mit Covid19 infiziert seien. Derzeit bestehe das Team des Bauhofs nur noch aus der Hälfte der Mitarbeiter, da sich weitere Mitarbeiter in Quarantäne befinden.

GR Claus Guttenthaler erkundigt sich nach dem Sachstand zur Digitalisierung, da das Thema Bayern-App diese Woche erfolgt sei.

Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert, dass die Digitalisierung mehrere Aspekte habe. Zum einen sei der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn des Bürgerserviceportals unterdessen bewilligt, derzeit warte die Gemeinde auf die Installation durch die AKDB. Durch die Abarbeitung all dieser Anträge nach den Glasfasernetzanschlussanträgen der Schulen hat die AKDB hier jedoch zahlreiche zusätzliche Aufträge erhalten. Der ursprünglich im Februar 2021 avisierte Installationsstermin ist wohl nicht mehr haltbar. Dennoch ist zu erwarten, dass innerhalb der kommenden Wochen eine deutliche Erhöhung der digitalen Antragsmöglichkeiten erfolgen wird.

Im Bereich der Glasfasererschließung hat die Markterkundungsstudie verschiedene Wettbewerber auf den Plan gerufen. Voraussichtlich in der März-Sitzung, spätestens aber im April wird sich einer dieser Wettbewerber vorstellen. Dies kann die derzeitige Überlegung, doch selbst als Gemeinde tätig zu werden, nochmals ablösen.

Darüber hinaus ist auch eine Binnenroaming-Lösung heute in Kommunen in der Breitbandversorgung nicht mehr ausgeschlossen.

Der dritte Bereich ist die Digitalisierung der Schulen, die durch die zahlreichen Sonderbudgets des vergangenen Jahres nicht mehr im ursprünglichen Zeitplan liegt. Auch hier werden in diesem Jahr noch weitere größere Schritte getan werden. Derzeit befinden sich drei Ausschreibungen in Vorbereitung.

Anwesende: 24  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:

<b>Top 21</b> <b>Aktuelle 10 Minuten</b>
--

Keine Wortmeldungen

Eichenau, 03.03.2021

Peter Münster  
Erster Bürgermeister

Doris Dietrich  
Schriftführer/in